

## **Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen Wassergesetzes 2004**

### **Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Wassergesetzes**

#### **1. Zu § 5:**

In § 5 ist folgender Absatz 1 einzuführen: „Die für die Erarbeitung und Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zuständigen Behörden fördern die aktive Beteiligung aller interessierter Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Pläne und unterrichten sie über die wesentlichen Vorarbeiten.“

#### **Begründung:**

§ 36b (5) Satz 2 WHG verlangt die Regelung zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit durch Landesrecht, insbesondere nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 WRRL. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum in der Begründung zu § 5 die Auffassung vertreten wird, der o. g. Satz 1 bedürfe keiner Umsetzung ins Landesrecht.

#### **2. Zu § 8 (2):**

Die Wörter „oder überwiegende private Belange“ sind zu streichen.

#### **Begründung:**

Private Belange haben bei der Unterhaltung der Fließgewässer hinter denen des Wohls der Allgemeinheit zurückzustehen. Ansonsten können sie die Entfaltung der naturraumtypischen Eigendynamik verhindern. Das Ergebnis würde die Fortsetzung der Unterhaltung im Stil der 60er und 70er Jahre des letzten Jahrhunderts sein. Das in § 1 formulierte Ziel wäre unerreichbar.

#### **3. Zu § 8 (4):**

In Satz 3 sind die Wörter „oder überwiegende private Belange“ zu streichen.

#### **Begründung:**

Das Renaturierungsgebot mit dem Leitbild eines dynamischen Gewässerzustandes darf nicht durch private Belange blockiert werden. Allein überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit dürfen Einschränkungen bei der Renaturierung planfestgestellter oder – genehmigter Gewässerabschnitte rechtfertigen. Der Entwurfstext lässt auch hier das Ziel des § 1 unerreichbar werden.

#### **4. Zu § 9 (1) Nr. 1:**

Die Nummer 1 erhält folgende Fassung: „bei Bundeswasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland,“

#### **Begründung:**

Wie in der Begründung zu § 9 ausführlich dargestellt, stehen die Bundeswasserstraßen im Eigentum des Bundes. Daher ist es unverständlich, warum der Gesetzestext „die Eigentümer“ (im Plural) nennt.

#### **5. Zu § 12 (2):**

In Satz 2 sind die Wörter „hiervon abweichende“ durch „breitere“ zu ersetzen. Die Wörter „oder ausreichend“ entfallen.

**Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen Wassergesetzes 2004****Begründung:**

Die Vorschrift soll in der gültigen Fassung beibehalten werden. Die Möglichkeit zur Verschmälerung des gesetzlichen Uferbereiches im Außenbereich verschlechtert die Entwicklungsmöglichkeiten gemäß § 8.

**6. Zu § 13 (1):**

In Satz 3 sind die Wörter „, höchstens jedoch fünf Jahre ab Veröffentlichung“ zu streichen.

**Begründung:**

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die Wasserbehörden nicht in der Lage sind, Rechtsverordnungen zur Feststellung der Überschwemmungsgebiete vollständig innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Arbeitskarten zu erarbeiten. Dadurch haben Flüsse wie z. B. die Lahn ihre Überschwemmungsgebiete im rechtlichen Sinne verloren. Dies kann zahlreiche negative Folgen für den Hochwasserschutz und die ökologische Entwicklung der Auen nach sich ziehen. Die Frist ist daher abzuschaffen.

**7. Zu § 14 (2):**

In der Nummer 1 sind die Wörter „, außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ zu streichen.

**Begründung:**

Die Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen hat in der Vergangenheit zu Retentionsraum-Verlusten unbekanntem Ausmaßes geführt. Es wird geschätzt, dass dadurch die im Retentionskataster Hessen ausgewiesenen Volumina erheblich vermindert worden sind, ohne dass dies den Wasserbehörden bekannt wird. Damit wird die Planung zum Hochwasserschutz unkalkulierbar. Zukünftig verursachte Hochwasserschäden hat der Gesetzgeber zu verantworten.

**8. Zu § 14 (3):**

Satz 2 ist zu streichen.

**Begründung:**

Seit Jahren ist es in Fachkreisen anerkannt, dass der Hochwasser-Abfluss verlangsamt werden muss, um die Hochwasserspitzen in den Unterläufen zu vermindern. Dazu sind Gehölzpflanzungen in der Aue ein wirksames Mittel. Deshalb dürfen sie nicht untersagt werden.

**9. Zu § 27 (2):**

In Satz 1 sind die Wörter „,oder überwiegende private Belange“ zu streichen.

**Begründung:**

Die in der Begründung angegebenen privaten Belange können die Bewirtschaftungsziele gemäß § 7 und die Herstellung eines naturnahen Gewässerzustandes gemäß § 8 be- oder verhindern. Daher darf die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erlaubt werden.

**10. Zu § 39 (2):**

Die Wörter „,oder auf private Dritte übertragen“ sind zu streichen.

**Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen Wassergesetzes 2004****Begründung:**

Wasser ist keine übliche Handelsware. Dies wird u. a. im ersten Erwägungsgrundsatz der Wasserrahmenrichtlinie festgestellt.

Die Ermöglichung der echten Privatisierung lässt sich mit diesem Grundsatz nicht vereinbaren. Bei einer privaten Wasserversorgung muss der Unternehmer auf die Erzielung von Gewinn achten. Dies lässt sich entweder durch die Erhöhung des Wasser-Preises erreichen oder durch Einsparungen bei der Unterhaltung des Versorgungsnetzes oder mangelnde Qualitätssicherung. In der Praxis sind inner- und außerhalb Deutschlands die genannten Folgen der Privatisierung zu beobachten. Bei dieser Sachlage können die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen zur Privatisierung nicht erfüllt werden.

Besonders gefährlich für das Wohl der Allgemeinheit ist die gemäß Begründung eröffnete Möglichkeit der Privatisierung vor Erlass der Rechtsverordnung gemäß Absatz 4. Insbesondere kleine Gemeinden ohne versiertes Fachpersonal in der Verwaltung können dabei durch Private zu Vertragsabschlüssen gebracht werden, die der Problematik in keiner Weise angemessen sind. Praktische Erfahrungen in dieser Hinsicht gibt es vielfach in Ostdeutschland, besonders aus dem Bereich der Abwasser-Entsorgung.

Die Praxis von privaten Wasserversorgungsunternehmen wird besonders deutlich in England und Wales, wo diese Unternehmen an der Spitze der Umweltkriminalität in ganz Großbritannien stehen. 17 % aller schweren Fälle von Gewässer-Verunreinigungen entfielen auf die private Wasserbranche. Drei Wasserunternehmen belegen die Spitzenplätze bei der Höhe der Bußgelder. Die Wasser-Verluste in den Leitungsnetzen der privaten Wasserunternehmen in England und Wales sind im Zeitraum eines Jahres um 5 % gestiegen.

Die genannten Gründe lassen nur den Schluss zu, dass die Trinkwasser-Versorgung nicht privatisiert werden darf.

**11. Zu § 39 (3), (4):**

Die Absätze 3 und 4 entfallen.

**Begründung:**

Bei Streichung der unter 10. genannten Wörter sind die Absätze 3 und 4 überflüssig.

**12. Zu § 41 (1):**

Als neue Nr. 2 ist einzufügen: „Einbau von Verbrauchsmessgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers bei Neu- und Umbaumaßnahmen,“

**Begründung:**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die o. g. Maßnahme aus dem geltenden § 55 entfallen soll. Sie ist weiterhin sinnvoll.

**13. Zu § 45 (Fassung nach dem Entwurf des 2. Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform):**

Diese Fassung entfällt.

**Begründung:**

Die Fassung des Wassergesetzes ist wesentlich präziser und den Anforderungen des Verwaltungsvollzuges wesentlich angemessener als die Alternative.

**14. Zu § 57 (Fassung nach dem Entwurf des Standortstrukturreformgesetzes):**

Diese Fassung entfällt.

**Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen Wassergesetzes 2004****Begründung:**

Siehe 13.

**15. Zu § 60 (1):**

Satz 1 erhält folgende Fassung: „Bei den Wasserbehörden werden Schaukommissionen gebildet.“

**Begründung:**

Es gibt in Hessen keine Zuständigkeitsbereiche von Wasserbehörden, in denen nicht für mindestens ein Fließgewässer die Erforderlichkeit für die Gewässerschau besteht. Deshalb ist die Soll-Regelung abzulehnen. Es entsteht der Eindruck, dass mit der Lockerung der Verpflichtung zur Bildung von Schaukommissionen die derzeit nicht gesetzeskonforme Praxis von Wasserbehörden legalisiert werden soll, wonach Gewässerschauen nicht mehr durchgeführt werden, obwohl die Gewässersituation es erfordert.

**16. Zu § 78:**

Der geltende § 107 (4) ist beizubehalten.

**Begründung:**

Die Wasserbehörde muss weiterhin die Möglichkeit behalten, Erlaubnisverfahren öffentlich bekannt zu machen und mit den Beteiligten zu erörtern. Dies ist unabhängig von der Notwendigkeit für eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

**17. Zu § 84 (2):**

Folgender Satz ist hinzuzufügen: „Dies gilt auch für die Überlassung von wasserwirtschaftlichen Daten und Aufzeichnungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.“

**Begründung:**

Die unentgeltliche Datenüberlassung darf nicht nur einseitig die zuständigen Behörden bevorzugen. Vielmehr ist der freie Datenverkehr in beide Richtungen Voraussetzung für optimiertes wasserwirtschaftliches Arbeiten auf allen Verwaltungsebenen. Das Europa-Rechtsanpassungsgesetz Bau verpflichtet die Behörden, alle vorhandenen Umweltinformationen für die Bauleitplanung an die Gemeinden zu liefern. Dies hat unentgeltlich zu geschehen.

**18. Zu §94:**

In der Überschrift ist das Wort „Außer-Kraft-Setzen“ zu streichen, ebenso Satz 2.

**Begründung:**

Das Außer-Kraft-Setzen des Wassergesetzes ist unzulässig, da hiermit die erforderliche Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wasserrahmenrichtlinie außer Kraft gesetzt würde. Damit würde sich das Land Hessen der verfassungsrechtlichen Bundestreue entziehen und in Europarechtlicher Hinsicht schweren Schaden für die Bundesrepublik Deutschland verursachen.